

Heute möchten wir Ihnen den ersten Z-QMS-Newsletter 2015 vorstellen.

Händedesinfektion

Der 5. Mai war der Tag der Händehygiene. 95% aller nosokomialen Infektionen werden über die Hände verbreitet.

In Deutschland werden Händedesinfektionsmittel auch als Biozide verkauft. Diese Produkte haben keimabtötende Wirkung, sind jedoch nicht für die Arzt-/Zahnarztpraxis zugelassen. Für den medizinischen Bereich werden pharmazeutische Händedesinfektionsmittel vorausgesetzt. Das BfArM stellt fest, dass Händedesinfektionsmittel ohne therapeutische Zweckbestimmung als Biozid-Produkte einzustufen sind, die z.B. zur Händedesinfektion in der Lebensmittelindustrie Verwendung finden. Händedesinfektion nach EN 1500 sind eindeutig Arzneimittel. Es gibt einige Hersteller, die Händedesinfektionsmittel für den medizinischen Bereich verkaufen, obwohl diese nur als Biozid einzustufen sind. Händedesinfektionsmittel für den medizinischen Bereich haben eine Zulassungsnummer.

Unter www.bgw-online.de/goto/factsheets finden Sie Arbeitshilfen insbesondere zur Gefährdungsbeurteilung und notwendigen Schutzmaßnahmen zu Desinfektionsmitteln. Diese Arbeitshilfen wurden in der Schweiz, Frankreich und Deutschland grenzübergreifend erarbeitet.

Qualifikation zur Aufbereitung von Medizinprodukten

Zahnmedizinische Fachangestellte

Zur Aufbereitung und Freigabe von Medizinprodukten ist die Qualifikation als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r grundsätzlich ausreichend, insofern die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur rechtskonformen Aufbereitung in der Ausbildung erworben wurden und aktuell noch vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, besteht Schulungsbedarf, der z.B. durch den Hygienekurs zur Aufbereitung von MP von Kollegen Kullmann abgedeckt werden kann. - Der Kurs ist nicht verpflichtend, die Sachkenntnis kann auch auf andere Weise erworben werden.

Zahnarzt

Approbierte Zahnärzte dürfen Medizinprodukte aufbereiten und freigeben. Die Freigabe setzt voraus, dass der gesamte Aufbereitungsprozess überwacht wurde. - Der Betreiber einer Zahnarztpraxis (Zahnarzt) ist verantwortlich dafür, dass die ZFA die entsprechende Sachkenntnis zur Aufbereitung von MP besitzt und für die Aufbereitung von Medizinprodukten Arbeitsanweisungen vorliegen.

Erstvalidierung - Revalidierung

Die ZKN erhält in den letzten Wochen vermehrt Anfragen, warum in Niedersachsen eine Revalidierung des Sterilisators jedes Jahr erfolgen muß, während es in anderen Bundesländern im zweijährigen Rhythmus erfolgt. Hierzu möchten wir Ihnen folgende Informationen geben: Der Hersteller legt fest, nach wie vielen Sterilisationszyklen eine Revalidierung des Sterilisators erfolgen muß. Normalerweise erfolgt die Revalidierung des Thermodesinfektors jährlich, während der Sterilisator in einem Zeitraum bis zu zwei Jahren revalidiert werden sollte. Der Validierer bestimmt auf Grund der aktuellen Leistungsbeurteilung, wann der Sterilisator wiederholt zur erneuten Leistungsbeurteilung ("Re"- Validierung) ansteht.

Haben Sie in den letzten Wochen Ihr Qualitätsmanagementsystem Z-QMS geöffnet? Es wurden wiederum einige Dokumente aktualisiert, von denen wir Ihnen eines vorstellen möchten:

Medikamentöse Minimalbestückung eines Notfallkoffers

Zur dringenden Beachtung:

Die vorliegende Bestandsliste stellt lediglich eine Musterempfehlung dar und ist sorgfältig vom verantwortlichen Praxisinhaber/in entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betreffenden Praxis anzupassen. Der verantwortliche Zahnarzt hat weiterhin, z. B. durch den Besuch entsprechender Fortbildungen sicherzustellen, dass die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Handhabung des Notfallkoffers vorliegen.

Intravenös:

- Vollelektrolytlösung 500 ml
- Isotone Kochsalz-Lösung 0,9% (10 ml)
- Glucosteril® 20 %
- Dormicum® 5mg/5ml Ampulle
- Tavegil® alt. Fenistil®
- Urbason® forte 250 mg

Inhalativ:

- Berotec® – 200 Dosier-Aerosol
- Nitrolingual Pumpspray
- Ventolair® 100· g Dosieraerosol

Oral:

- Effortil® Trpf.
- Adalat® Kps. 5 mg
- Aspirin® 500 mg Kautabletten
- Celestamine® N 0,5 liquidum
- Fenistil® Trpf.
- Traubenzucker

Intramusculär:

- Fastject®-Autoinjektor

Rectal:

- Diazepam® rectal tube

Hilfsmittel:

- Glucostix®, Einfachteststreifen zur Bestimmung von Glucose im Blut, z.B. Fa. Bayer

Es ist nicht vorgeschrieben, einen Notfallkoffer in der Zahnarztpraxis vorzuhalten. Wenn Sie einen Notfallkoffer besitzen, müssen Sie mit dem Inhalt umgehen können. Sie müssen jedoch einige Medikamente für einen Notfall vorhalten.

Im Herbst wird das Qualitätsmanagementsystem Z-QMS auf eine neue Internetplattform (Ilias) gestellt. Damit soll eine effektivere Bearbeitung des Qualitätsmanagementsystems erreicht werden. Wir werden Sie rechtzeitig hierüber informieren.

Sollten Sie Anmerkungen zu unserem Z-QMS haben, teilen Sie es uns bitte mit.

Es grüßen Sie

Dr. Jürgen Reinstrom

Dr. Stefan Liepe